


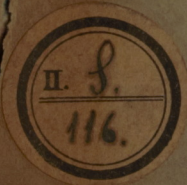
**Puncten und Articul So Ihr Fürstlich Gnaden dem Herrn Abbt zu St. Gallen/
wegen der Einführung Deß Lands-Friedens/ In Conformität deß siben und
sibentzigsten Articuli zugestellt worden : Auff dem Friedens-Congress in Baden
im Junio 1718**

[Deutschland]: [Verlag nicht ermittelbar], MDCCXVIII.

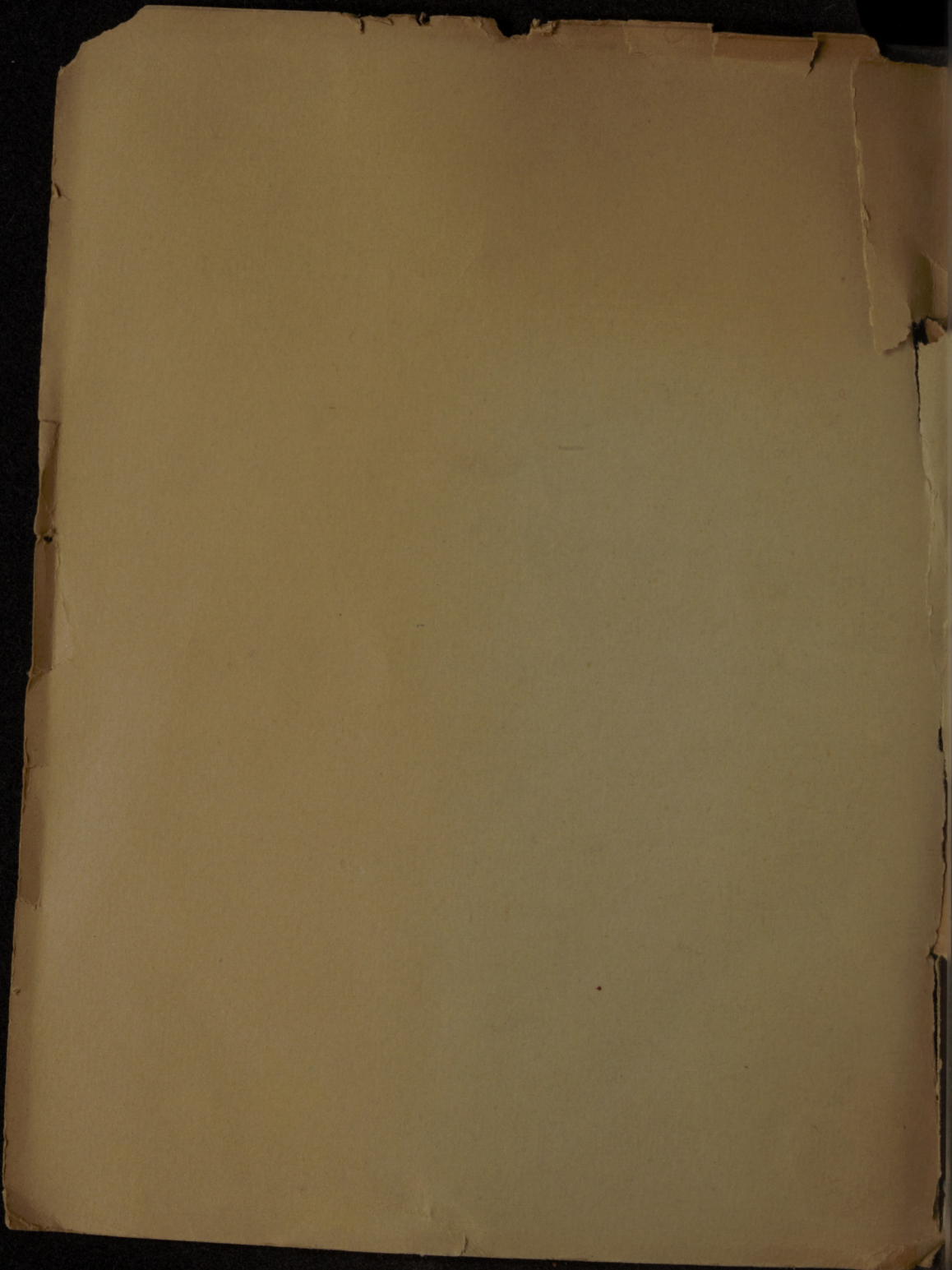
<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn175655594X>

Druck Freier  Zugang





1-2



Puncten und Articuli

So

Ihr Fürstlich Gnaden dem Herrn Abbt zu St.
Gallen / wegen der Einführung

Deß

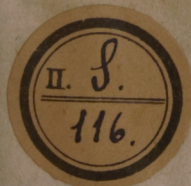
Landts-Friedens-

In Conformität deß sibem und sibemzigsten
Articuli zugestellt worden.

Auff dem

Friedens-CONGRESS
in Baden im Junio 1718.

Getruckt Anno M DCCXVIII.



60. 14.

Grundriss und Plan

der Stadt Rostock im Jahr 1718

von Johann Heinrich Meißner

In Commission bey Herrn und Herrschaftlichen

Verleger CONGRESS

in Rostock im Jahr 1718

Erst im Jahr M DCCXVIII

Wegen deß Lands Friedens seynd folgende/
die Puncten und Articul, welche Ihr Fürstlich
Gnaden zugestellt worden.

Die Paritat der Religion betreffende / solle
die Evangelische gleichwie die Catholische / der Re-
ligion und Gottesdiensts halber / und was demsel-
ben anhanget / in ganz gleichem Rechten stehen / und
was jeder von beyden Religionen / zu derselben Ue-
bung in particulari zugehört / derselben verbleiben / und sie un-
verweigerlich dessen zugenießen haben.

Und gleich wie man zugibt / daß die Catholische Geistlich-
keit / samt allem / was ihren Gottesdienst und Kirchen Zucht
betrifft; Item die Ehe-Sachen und was dem Foro Marimo-
niali anhanget / von dem bekantten Richter ihrer Religion be-
urtheilet werden; Eben also sollen auch die Evangelische Pfar-
rer und Seelsorger / samt allem / was derselben Gottesdienst
und Kirchen-Zucht betrifft / darunder auch die Bestellung und
Haltung der Schulen begriffen / gleich der Judicatur über die
Ehe-Sachen / dem Richter ihrer Religion / namlich der Statt
Zürich auch allein unterworffen seyn; Die Schulmeister aber in
allen andern Sachen / aussert was die Institution und Religions-
Docierung betrifft / dem weltlichen Richter unterworffen blei-
ben / auch wo die eint oder andere Religion verlangte / daß die
Schul gesönderet wurde / oder aber eine neue auffrichten wollte /
solle solches derselben auff eygnen Kosten zuthun bewilliget seyn.

Es solle auch kein Theil an deß anderen Religions-
Ceremonien und Gebräuchen / oder was immer seiner Glaubens-
Bekanntnuß nit gemäß ist / insonderheit auch nit zu Haltung
deß anderen Theils Fast- und Feyr- Tagen / verbunden seyn;
Und gleichwie die Catholischen in ihrem Gottes Dienst Ce-

remonien und Processionen nit gehinderet / beschimpffet / noch beleidiget werden ; Eben also sollen auch die Evangelischen in ihrem Gottes-Dienst / Kirchen-Gebräuchen und Ceremonien nit gehinderet / beschimpffet noch beleidiget werden.

Ingleichem sollen die Underthanen ihrer Glaubens-Bekanntnuß gemäß jederzeit beehdiget werden.

Dannethin so ward auch angesehen und geordnet / daß zur Verhütung besorglicher Unordnung für das künftige die Kirch zu Verrichtung des Gottes-Diensts an Sonntagen von denen / die selbige zu erst gebrauchen / denen / so der anderen Religion sind / vom Frühling bis in den Herbst / um acht Uhren / und vom Herbst bis in den Frühling / spätist um neun Uhren überlassen ; Es wäre dann Sach / daß sie sich under einanderen mit beydsseitigem Belieben an eint-oder anderem Ort einer anderen Stund verglichen hätten und darbey verbleiben wolten-

Jedem Theil auch zu Verrichtung des ordinari-und extraordinari Gottes-Diensts durch die Wochen / derselben Gebrauch ungehinderet gestattet werden ; Zu solchem End / wo man keine eygne Kirchen-Schlüssel und Mesmer hat / und deren begährt wurden / solche dem begährenden Theil zudienen sollen ; Jedoch also / daß alsdann die Chor / und Altär auß gemeinem Kirchen-Gut / mit so weniger Einnahm der Weite als möglich beschloffen / auch denen Evangelischen an solchen Orten / wo sie mit keinen eygnen Tauff-Steinen versehen / selbige zu eygnem Gebrauch in die Kirchen hinein zu setzen / ohne einiche Hindernuß gestattet werden ; Zugleich auch jeder Religion ein besonderer proportionierter Kirchhoff / ihre Todtne / nach ihrer Religions-Manier und Uebung zu begraben verwilliget seyn soll.

In fernere ist auch abgeredt und verglichen / daß wo die

Die/ der eint. oder anderen Religion Zugethane/ ihrn Gottes-
 Dienst / in einer eygnen Kirchen zu verrichten / eine neue bauen
 wollten/ dannzumahlen solches in eygnen Rosten beschehen sol-
 le / jedoch daß sie sich alsdann selbiger Kirchen allein bedienen
 und zu der gemeinsammlich gehabter den Zugang auffgeben /
 mithin aber um das darzu verlassende Recht / sich mit der an-
 deren Religion vergleichen mögen / dafern auch eint. oder an-
 derseithige Religions-Gnossen / ein gemein besitzende Kirchen in
 eygnem Rosten vergrößeren wolten / solle solches ihnen ohnge-
 hinderet gestattet werden; Jedoch daß der Bauw also geführt/
 daß so viel möglich in Zeit des Bauwens kein Theil an seiner
 Religions- Uebung verhindert / auch der Catholischen Altär
 und Sacristeyen nicht benachtheiligt werden.

Also wann auch die Evangelische um besserer Kommlich-
 keit willen eine nächst- gelegene Kirchen / darinn ihre Reli-
 gion geübt wird / besuchen wolten / solle ihnen solches ohnge-
 hinderet zugelassen seyn.

Den jenigen Kirchhörinen / wo nur allein der Evangeli-
 sche Gottes-Dienst geübt wird / sollen dieselben Kirchen-Gü-
 ter / sie mögen bestehen / worinnen sie immer wollen / denensel-
 ben zu eygner Verwaltung allein übergeben / und überlassen
 werden; Da hingegen denen Catholischen auch an denen Or-
 ten / wo der Catholische Gottes-Dienst allein geübt wird /
 gleichmächtig die Verwaltung ihrer Kirchen-Gütern auch al-
 lein übergeben und überlassen seyn solle: Die Kirchen-Güter
 aber an denen Orten/ da selbige annoch unvertheilt / und allwo
 beyde Religionen in Uebung seynd/ solle die Natur solcher Kir-
 chen Gütern erforschet / und die Spänd. oder Allmosen-Gü-
 ter nach Marchzahl der Leuthen jeder Religion getheilt: Dem-
 nach auß den übrigen Kirchen Gütern/ das / was zu dem Ge-
 leuth und Kirchen Gebäuwen vonnöhten / bestimmt / in zwey
 gleiche Theil getheilt / darvon jeder Religion einer zur Ver-
 waltung

waltung zugestellt / und die under diesem Titul sich ergebende Umkosten zu gleichen Theilen beygetragen / das Capital wol mögen vermehret / aber nit verminderet werden / von dem übrigen aber solle jedem Theil / das / was er zu Verrichtung seines Gottes-Dienstes biß dahin genossen / demselben fürbas gesolget und zu dessen Verwaltung übergeben werden / und die Gemeinds-Gnossen von der eint- oder anderen Religion zu der anderen Gottes-Dienstes Unterhaltung für das künftige nichts mehr beyzusteuren schuldig seyn.

Es sollen auch die Herren Collatores der jenigen Pfründen / wo die Pfarer dem Züricher Synodo einverleibet / auß dreyen tauglichen Subjectis, so ihnen von dahero vorgeschlagen werden / eins darauß zu erwählen haben.

Die Verlassenschafft der Absterbenden Herren Geistlichen Evangelischer Religion solle deß Abzugs frey seyn.

Und weilen das Rhynthalische Mandat nit allein eint- und andere Unordnung in sich haltet / sonderen auch die Religion einmischen thut / als hat man auch nöhtig angesehen / daß dasselbig verbesseret werden solle; Within dann auch der Lands-Frieden von Anno 1531. auffgehebt / todt / und abseindargegen die dißmahlige Befriedigung künftighin der Lands-Frieden heißen / und die Landvögt so wol als alle Geistliche und Weltliche Gerichts- Herren und Collatores zu diesem neuen Lands-Frieden verpflichtet und verbunden seyn sollen.

Ferners solle auch in den Niederen-Grichten / da man von beyden Religionen undereinander wohnet / in Besetzung der Ammann- und Richter- Stellen also verfahren werden / daß an denen Orten / wo zwey Drittel der einten Religion die Richter- Stellen auch mit zwey Drittel Richter von selbiger Religion bestellt / wo aber die Mannschafft geringer als zwey Drittel

Drittel / so solle dannzumahl das Gericht halb von Evangelischen und halb von den Catholischen besetzt / und allwegen ohne Unterscheid der grösseren oder weniger Mannschafft mit der Ammann oder vordersten Richter Stell alterniert werden.

Es sollen auch die Wäysen mit Bögten ihrer Religion besorget / und wieder den Willen des mehreren Theils einer Gmeind / niemand zu Burger / Gmeinds-Gnoß / noch Besatz angenommen / auch weder under dem Vorwand des halben Mehrs noch sonst einicher massen darzu nit genöthiget werden.

Die heimliche Kläger und Rundschafften sollen abgestellt seyn.

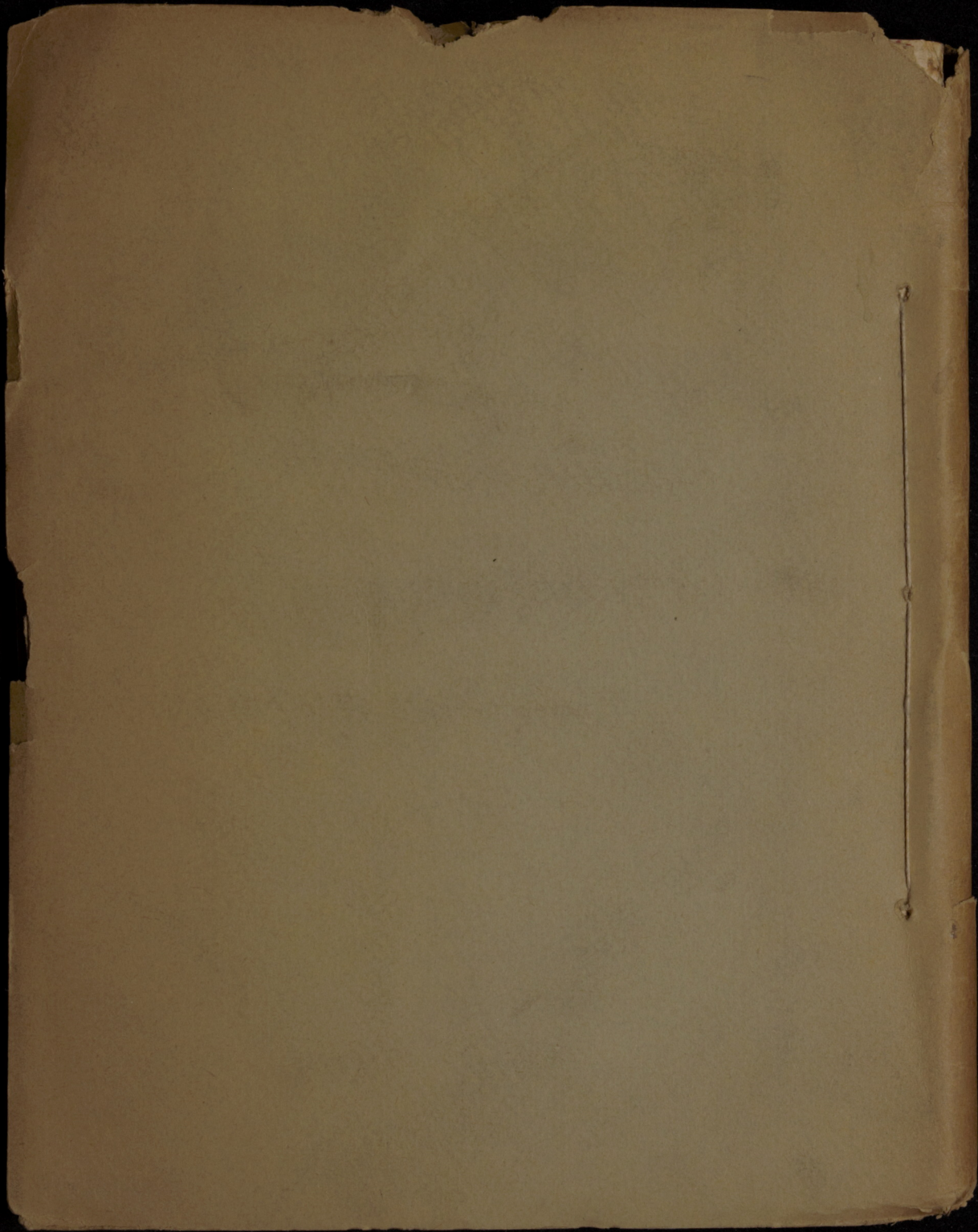
Zu desto sicherer Verhütung dann aller Unbeliebigkeit und reizenden Anlässen / solle hinkünftig alles verhaßte Schmähen und Schmähen / von Geist und Weltlichen inn- und außert der Kirchen / mund- und schriftlich bey höchster Ungnad verboten und abgestrafft / auch solle bey gemeinen und sonderbahren Zusammenkunfften / es seye im Schreiben / Reden / und dergleichen / die eine Religion Evangelisch und die andere Catholisch genennt und betittlet werden.

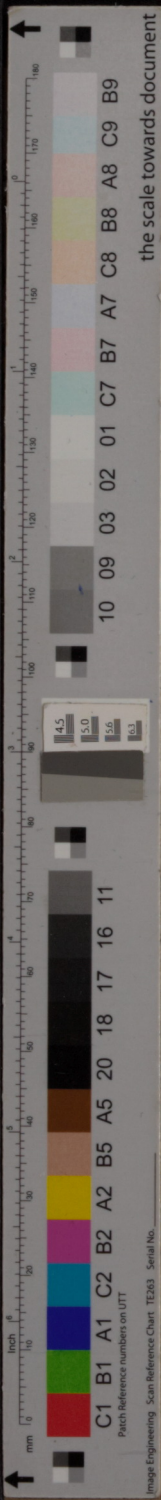
Ubrigens dann solle auch in Justitz-Sachen / Succession, Erbschafften und Collocationen / die einen gleich der anderen ohne Unterscheid der Religion gehalten und angesehen / auch bey denen Lehens Verleichungen keinem der Religion halber etwas zugemuthet werden.

Wann auch über einen oder mehr der obangezognen Puncten oder da Sachen fürfielen / daß ein Theil vermeinte / daß es die Religion berührte / etwas Streits entstehen wurde / alsdann gleiche Satz beyder Religionen zu gut oder rechtlichem Aufstrag desselben geschritten werden solle. Baden den 15. Junij 1718.

E N D E,

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]





the scale towards document

730

anzumahl das Bericht halb von Evangelis
den Catholischen besetzt / und allwegen ob
er grösseren oder weniger Mannschafft mit
vordersten Richter Stell alterniert werden.

uch die Wäysen mit Bögten ihrer Religion
weder den Willen des mehreren Theils einer
id zu Burger / Gemeinds. Gnoß / noch Bey
/ auch weder under dem Vorwand des hal
sonsten einicher massen darzu nit genöhtiget

je Kläger und Rundschaftten sollen abgestellt

cherer Verhütung dann aller Unbeliebigkeit
lassen/ solle hinkünftig alles verhasste Schmä
en / von Geist und Weltlichen inn- und auß
/ mund- und schriftlich bey höchster Ungrad
gestrafft / auch solle bey gemeinen und sonder
nkunfften / es seye im Schreiben / Reden / und
ine Religion Evangelisch und die andere Ca
und betittlet werden.

ann solle auch in Justitz-Sachen/ Succession,
Collocationen / die einen gleich der anderen
der Religion gehalten und angesehen / auch
Berleichungen keinem der Religion halber
t werden.

h über einen oder mehr der obangezognen
Sachen fürsielen / daß ein Theil vermeinte /
ion berührte / etwas Streits entstehen wurde/
Satz beyder Religionen zu gut oder rechtli
selben geschritten werden solle. Baden den

M D E